

Nr.: 210/2023

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	22.08.2023
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Diehl, Sven	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	04.10.2023
Kreistag	öffentlich	18.10.2023

Tagesordnungspunkt

Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2024

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2024 in Höhe von 1,23 % (Restwertmethode) bzw. 1,37 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass, sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus den gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen ausgeglichen.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend
 € €

im Vermögensplan Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend
 € € €

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Allgemeiner Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation bildet die wesentliche Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach (EAL). Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2024 hat der EAL die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen. Wie dabei vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

Begründung

■ Sachverhalt

I. Wesentliche Kernaussagen

Nach einer deutlichen Anhebung der Gebühren im Vorjahr können die Jahres- und die Leistungsgebühren in 2024 konstant gehalten werden.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren sind moderate Anhebungen aufgrund der weiter steigenden Kosten und rückläufigen Mengen notwendig.

II. Details zum Kalkulationsjahr 2024

1) Kostenentwicklung

Die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Abfallwirtschaft werden gemäß Planung 2024 im Vergleich zur Planung 2023 um rd. 0,5 Mio. EUR steigen (s. Anlage 2).

Erhöhend wirkt sich auf die zu deckenden Kosten aus, dass die Gewinnrücklage, die in den Vorjahren gebührenmindernd aufgelöst werden konnte, aufgebraucht ist. Ebenso wirkt sich erhöhend aus, dass die Auflösung der Nachsorgerückstellung geringer ausfällt als im Vorjahr. Im Wesentlichen sorgen drei kostensenkende Effekte dafür, dass die Gebühren nicht angehoben werden müssen:

- die geplanten Instandhaltungskosten fallen geringer aus als im Vorjahr,
- aufgrund der reduzierten Abfallmengen werden niedrigere mengenabhängige Transport- und Entsorgungskosten erwartet,
- die Kosten für Altholzverwertung liegen weiterhin auf einem ungewöhnlich niedrigen Niveau.

Bezogen auf die Kostenblöcke ergeben sich folgende Änderungen zur Vorjahresplanung:

Kostenblock SAMM; -1,7 %, s. Anlage 3 b:

- Rückgang von mengenabhängigen Transportkosten.

Kostenblock ENTS; -6,8 %; s. Anlage 3c:

- Die geplanten Instandhaltungskosten sinken um rd. 1,2 Mio. EUR. Trotz des Rückgangs bewegen sich die Instandhaltungskosten insbesondere aufgrund der Sanierung der Sickerwassererfassung immer noch auf einem hohen Niveau (2,8 Mio. EUR).
- Mengenabhängige Entsorgungskosten fallen aufgrund der Mengenrückgänge der letzten Jahre niedriger aus.
- Personalkosten steigen insbesondere durch den neuen Tarifabschluss deutlich an.
- Kalkulatorische Zinsen steigen aufgrund der geplanten Investitionsausgaben und dem Anstieg der Zinssätze.

Kostenblock AWM; -2,9 %; s. Anlage 3d:

- Die mengenabhängigen Transport- und Entsorgungskosten fallen niedriger aus.
- Die Altholzverwertungskosten liegen auf einem ungewöhnlich niedrigen Niveau.
- Der Anstieg der Mindestlohn führt zu höheren Betriebsvergütungen.

Kostenblock ‚ZENKO‘, +7,0 % s. Anlage 3e:

- Höhere Nachsorgerückstellung aufgrund des höheren Verfüllungsgrades
- Gestiegene Personalkosten aufgrund des neuen Tarifvertrags

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des Kalkulationsjahres 2024 den Beträgen des Jahres 2023 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 (Gesamtbeträge der einzelnen Kostenblöcke) und 3a – 3e entnommen werden. In der Anlage 3a wird die Kostenentwicklung gesamthaft, in den Anlagen 3b – 3e der einzelnen Kostenblöcke eingehender erläutert.

2) Annahmen zur Gebührenkalkulation

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

3) Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2024 mit 1,23 % (VJ 1,06 %) bei Anwendung der Restwertmethode und 1,37 % (VJ 1,18 %) bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Dabei wird ein Zeitraum von 10 Jahren (2014 – 2023) betrachtet.

4) Ergebnis der Gebührenkalkulation

Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)

Die Jahres- und Leistungsgebühren 2024 bleiben konstant.

Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)

Die Selbstanlieferungsgebühren steigen bei den meisten Abfallsorten um 6 – 8 % an. Stärker fällt der Gebührenanstieg bei den Sorten aus, die auf der Deponie beseitigt werden und problematische Stoffe beinhalten oder einen erhöhten Aufwand verursachen (siehe Positionen 8, 9, 11). Hier liegt die Steigerung bei 15 - 17 %.

Eine Besonderheit ist die Selbstanlieferungsgebühr für Grünabfälle > 2 m³, die an den Kompostanlagen und Häckselplätzen erhoben wird. Die bisherige Gebühr von 6 EUR/m³ wurde erstmals für das Jahr 2004 festgesetzt und seitdem nicht mehr an tatsächliche Kostensteigerungen angepasst. Um einen höheren Kostendeckungsgrad über diese Selbstanlieferungsgebühr zu erzielen, soll die Anhebung auf 10 EUR/m³ (+67%) erfolgen. Dieser Betrag berücksichtigt, dass weiterhin ein Teil der Kosten auch über die Jahresgebühr gedeckt wird.

Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten ‚Vorschlag zur Gebühren-

festsetzung' in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung Ende 2018 die bisherige Rundungspraxis nicht beanstandet.

Wie in den letzten Jahren wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf ca. 0,8 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft vernachlässigt werden, da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit äußerst unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen erfolgen.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2024 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 13.069 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 3.040 Euro. Mit 0,04 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

III) Fazit und Ausblick

Nach einer deutlichen Erhöhung im Vorjahr können die Jahres- und die Leistungsgebühren in im Jahr 2024 konstant gehalten werden. Trotz weiterer Preisanpassungen bei den beauftragten Dienstleistern und einer anhaltend hohen Inflationsrate sorgen gegenläufige Effekte, wie z.B. weniger Instandhaltungsaufwand, niedrigerer mengenabhängiger Aufwand, außergewöhnlich niedrige Verwertungskosten beim Altholz für eine weitgehend stabile Kostenbasis.

Angesichts einer anhaltend hohen Inflationsrate ist mittelfristig wieder von steigenden Gebühren auszugehen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2024 und 2023
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2024
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2024